

**Nachricht in Betreff der Rostockschen vortheilhaften Leichen-Gesellschaft :
[Rostock im September 1794.]**

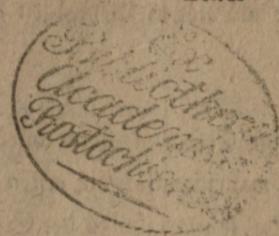
[Rostock], [1794]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1688014500>

Druck Freier  Zugang



MK - 12059⁹⁸



Nachricht

in Betreff der Rostockschen vortheilhaften Leichen-Gesellschaft.

N in den Artikeln unserer Leichengesellschaft ist ein Versprechen enthalten, das gar nicht erfüllt werden kann. Dies ist die Stelle im §. 6.

Wer aber mit successiver Erlegung obiger 6 fl. einen Beytrag von vollen 50 Rthlr. geleistet hat, derselbe ist nicht nur vom ferneren Leichen-Beytrage völlig frey, sondern es bekommen auch nach dessen Tode seine Nachbleibende zur Beerdigung seiner Leiche 100 Rthlr.

Da sich dies Versprechen in den Artikeln einiger andern Leichengesellschaften auch befindet, so ist es vermutlich aus solchen ohne hinlänglich strenge Prüfung in der hiesigen aufgenommen.

Vielleicht hat man geglaubt, daß der aus dem Einkaufsgelde entstehende Erspartungs-Fond hinreichen werde, um den Beytrag für die genannten Personen zu leisten, und die zweyten 50 Rthlr. herzugeben; vielleicht hat man auch gedacht, daß an die Stelle solcher Mitglieder schon bey ihrem Leben eben so viel von den Exspectanten eintreten könnten: aber in beyden Fällen würde man sich irren, indem der dazu völlig unzulängliche Fond bald erschöpft, der Beintritt der Exspectanten nach Verlauf einiger Jahre nicht mehr zu hoffen, und die Auflösung der ganzen Gesellschaft unvermeidlich seyn würde.

Ein jeder wird dies sehr leicht begreifen, wenn er nur dhs einzige erwäget, daß bey einer solchen Einrichtung alle Mitglieder der Gesellschaft gewinnen, keiner aber verlieren

Mk-#00560-67
1205998 2003. VI. 25.

verlieren würde. Diejenigen, welche früher sterben, ehe sie noch 50 Rthlr. beymetragen haben, gewinnen soviel, als an dem Beytrage von 50 Rthlr. fehlt, und dieser Gewinn ist bey denen ansehnlich, die nicht lange nach ihrem Beytritt verstorben sind. Diejenigen, welche 50 Rthlr. beymetragen haben, sollen auch gewinnen, und zwar noch ansehnlicher. Das ist bey einer aus bloßen Beyträgen der Interessenten entstehenden Kasse an sich Unmöglichkeit.

Der, der Gesellschaft zugehörige Ersparungsfond dürste nach einem ungesährten Ueberschlage nach 7 Jahren, wo wahrscheinlich die ersten Fälle dieser Art entstehen mögten, 800 Rthlr. betragen. Wollte man ihn zu der Erhöhung von 100 Rthlr. verwenden: so könnten nur 16 Mitglieder davon die zweyten 50 Rthlr. erhalten, und alle folgende würden so lange leer ausgehen, bis wieder 50 Rthlr. gesammelt worden. Wollte man ihn zinsbar bestätigt lassen, und die fallenden Zinsen dazu anwenden, um die Beyträge vorgedachter Personen davon zu entrichten, so können doch nur, wenn man jährlich 16 Leichen im Durchschnitt annimt, ebenfalls 16 Personen höchstens von Beyträgen befreyet werden. Wollte man zu diesen Beyträgen das Capital angreifen, so würde es sich bald verzehren. Wollte man aber zur Erhaltung des Beytrags die Exspectanten bey dem Leben der beymetragenden Mitglieder eintreten lassen: so würde sich die Zahl der Mitglieder und mithin auch die Zahl der Leichen von Jahr zu Jahr vermehren, und die Recrutirung aufhören, mithin die Gesellschaft ebenfalls zu Grunde gehen.

Nachdem eine zufällige Veranlassung seit einiger Zeit diesen Gegenstand unserer Aufmerksamkeit genähert hat, haben wir nicht ermangelt, darüber theils mit sachverständigen Leuten, theils mit einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft uns zu unterhalten, und auf Mittel zu denken, wie dem Untergange dieses nützlichen Instituts vorgebeugt werden könne, der ganz unvermeidlich ist, wenn jenes in den Artikeln enthaltene Versprechen erfüllt werden müßte.

Anfänglich bot sich der Vorschlag dar, daß man nach den Grundsäcken, die in den neuern Zeiten für Wittwenkassen, Leibrenten, und ähnliche Gegenstände ausgemittelt sind, den bisherigen Beytrag um eine mäßige Summe erhöhen, und dadurch das Geld aufbringen möge, was zur Erfüllung des mehr gedachten Artikels notwendig ist. Allein, anderer Gründe zu geschweigen, so glauben wir, daß folgende zwey Gründe hinreichen werden, von diesem Vorschlage abzustehen. Einmal läßt sich eine solche Rechnung nicht garantiren, wenn sie nicht sehr lästig für die Interessenten werden soll: man würde aber weder den Interessenten eine solche Belästigung anssinnen, noch zum zweyten male den Interessenten ein Versprechen geben dürfen, dessen Realisirung irgend zweifelhaft ist. Zweyten aber würde die dazu erforderliche künstliche Rechnung von wenigen Mitgliedern übersehen werden, mithin Misvergnügen und Misstrauen bey vielen entstehen. In Güstrow ist dem sichern Vernehmen nach in einem ganz ähnlichen Falle dieser Weg eingeschlagen worden: man hat sich

sich aber bald genöthigt gesehen, das ganze mit Mühe und Kosten vollendete Project wieder aufzugeben.

Es bleibt also nur ein einziger Ausweg übrig, nämlich der, das ganze an sich unmögliche Versprechen völlig aufzuheben, und sich mit dem zu begnügen, was die Kasse leisten kann. Dem zu Folge könnten

I. denjenigen Interessenten, die 50 Rthlr. und darüber beitragen werden, nie mehr als 50 Rthlr. Leichengeld nach ihrem Tode zugesichert werden, da zu einer grössern Summe gar kein Fond vorhanden ist. Hingegen

II. kann ein Theil dieser Mitglieder von dem ferneren Beytrage befreyet werden: soviel nämlich, als durch die Zinsen des ersparten Capitals übertragen werden könnten. Nach Wahrscheinlichkeit werden dies anfänglich 15 bis 16 Personen seyn: ihre Anzahl wird sich in der Folge aber in gleicher Maaße vermehren, als das Capital durch die Einkaufsgelder anwächst. Diese Befreyung vom Beytrage würde immer die ältesten Mitglieder nach der in der Gesellschaft schon bestehenden Ordnung treffen.

III. Alle übrigen aber, die schon 50 Rthlr. bezahlet haben, müssten demungeachtet noch fernerhin den gewöhnlichen Beytrag so lange zu leisten fortfahren, bis sie nach der Ordnung in die Stelle derer, die vorgedachtermaßen vom Beytrage frey werden, einrücken.

Wir glauben nicht, daß dieser Vorschlag eine gegründete Erinnerung leide. Er ist 1) juristisch angemessen. Denn ein an sich unmögliches Versprechen wirkt keine Verbindlichkeit. Ein Rechnungsfehler muß sifertier immer verbessert werden: und da dieser so leicht einzusehen war, so kann sich keiner beschweren, der ihn unbeachtet gelassen und darauf vergebliche Hoffnungen gebauet hat. Auch gehört der aus den Einkaufsgeldern ersparte Fond der ganzen Gesellschaft in gleicher Maaße: die Nachbleibenden der ersten Mitglieder vorbereiteter Art würden also nicht berechtigt seyn, alles an sich zu nehmen, und den in der Folge zu gleicher Forderung Berechtigten das leere Nachsehen zu lassen. 2) Die Kasse leistet auf solche Art alles, was sie leisten kann, ohne gesprengt zu werden: mehr wird aber auch niemand nach Willigkeit verlangen. 3) Bey dieser Einrichtung lässt sich die Dauerhaftigkeit dieses nützlichen Instituts für jeden, der auch kein Rechnungsverständiger ist, ganz übersehen: indem nie mehr Ausgabe entsteht, als Einnahme vorhanden ist. Das Zutrauen, welches diese Gesellschaft bisher gefunden hat, wird sich also sicher vermehren. 4) Wer vom Himmel ein hohes Alter zum Geschenke erhält, hat wohl nicht Ursache, sich zu beschweren, daß er einige Jahre länger einen mässigen Beytrag leisten muß.

Wir

Wir haben es inzwischen für unsre Pflicht geachtet, der ganzen Gesellschaft hievon die Anzeige zu machen, und einen jeden Interessenten aufzufordern, daß er uns, wenn es wider Erwarten etwa möglich seyn sollte, mit einem zutreffenderen Vorschlage an Hand gehe. Wir werden des Endzwecks einem jeden Interessenten diese Anzeige gedruckt zustellen lassen, und ersuchen, uns die etwanigen anderweitigen Vorschläge in den nächsten 6 Monaten schriftlich zugehen zu lassen, damit bey der ersten Rechnungs-Aufnahme die weitere Einleitung verabredet werden könne: zugleich aber sich gefallen zu lassen, daß wir das Stillschweigen der Uebrigen als eine Genehmigung des gemachten Vorschlages ansehen dürfen.

Rostock im September 1794.

Director und Deputirte der vortheilhaftesten Leichengesellschaft.

sich aber bald genöthiget gesehen, das ganze mit Mühe und Kosten vollendete Projekt wieder aufzugeben.

Es bleibt also nur ein einziger Ausweg übrig, nämlich der, das ganze an sich unmögliches Versprechen völlig aufzuheben, und sich mit dem zu begnügen, was die Kasse leisten kann. Dem zu Folge könnten

I. denjenigen Interessenten, die 50 Rthlr. und darüber beytragen werden, nie mehr als 50 Rthlr. Leichengeld nach ihrem Tode zugesichert werden, da zu einer grössern Summe gar kein Fond vorhanden ist. Hingegen

II. kann ein Theil dieser Mitglieder von dem ferneren Beytrage befreyet werden: soviel nämlich, als durch die Zinsen des ersparten Capitals übertragen werden könnten. Nach Wahrscheinlichkeit werden dies anfänglich 15 bis 16 Personen seyn: ihre Anzahl wird sich in der Folge aber in gleicher Maaße vermehren, als das Capital durch die Einkaufsgelder anwächst. Diese Befreiung vom Beytrage würde immer die ältesten Mitglieder nach der in der Gesellschaft schon bestehenden Ordnung treffen.

Alle übrigen aber, die schon 50 Rthlr. bezahlet haben, müssten demunter noch fernerhin den gewöhnlichen Beytrag so lange zu leisten fortfahren, bis sie nach der Ordnung in die Stelle derer, die vorgedachte Massen vom Beytrage frey werden, einrücken.

1) nicht, daß dieser Vorschlag eine gegründete Erinnerung leide. Er ist angemessen. Denn ein an sich unmögliches Versprechen wirkt keine Zeit. Ein Rechnungsfehler muß ferner immer verbessert werden: und da dieser unsehen war, so kann sich keiner beschweren, der ihn unbeachtet gelassen vergebliche Hoffnungen gebauet hat. Auch gehört der aus den Einkaufsritte Fond der ganzen Gesellschaft in gleicher Maaße: die Nachbleibenden Mitglieder vorbemeldeter Art würdet also nicht berechtigt seyn, alles an ien, und den in der Folge zu gleicher Forderung Berechtigten das leere zu lassen. 2) Die Kasse leistet auf solche Art alles, was sie leisten kann, darf zu werden: mehr wird aber auch niemand nach Willigkeit verlangen. 3) dieser Einrichtung läßt sich die Dauerhaftigkeit dieses nützlichen Instituts her auch kein Rechnungsverständiger ist, ganz übersehen: indem nie mehr steht, als Einnahme vorhanden ist. Das Zutrauen, welches diese Geher gefunden hat, wird sich also sicher vermehren. 4) Wer vom Himes Alter zum Geschenke erhält, hat wohl nicht Ursache, sich zu beschweren, e Jahre länger einen mässigen Beytrag leisten muß.

Wir

